

Wien, 2009 12 09

Bericht über den Abschluss des Kollektivvertrages für Arbeiter im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe am 3-12-2009:

1. Die **KV-Löhne, Zulagen und Lehrlingsentschädigungen** werden am **1.1.2010 um 1%** erhöht. (Die Vereinbarung gilt für 12 Monate)
Die Tages- und Nächtigungsgelder bleiben unverändert.
(Details siehe in der Tabelle am Ende dieses Berichtes)
2. Es wurde keine Ist-Lohnvereinbarung abgeschlossen.
3. **Es wurde eine Vereinbarung über die Teilung der Weiterbildungskosten (gemäß §19b GütbefG) getroffen. Die Kosten für die Ausbildungsmaßnahmen trägt der Arbeitgeber, die Zeit für die Ausbildungsmaßnahmen ist vom Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. (d.h. Die Zeit, in der der Arbeitnehmer eine Ausbildungsmaßnahme absolviert, stellt keine Arbeitszeit dar und ist daher auch nicht zu entlohnen) Eine Rückzahlungsvereinbarung (gemäß §2d AVRAG) für vorzeitiges Ausscheiden des Arbeitnehmers kann geschlossen werden.**

Artikel XVII –(NEU) Weiterbildung gemäß Güterbeförderungsgesetz § 19b BGBL I 2006/153

Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen

a) Der Arbeitgeber hat die Kosten, die dem Arbeitnehmer für im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) entstehen, zu tragen. Die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten bzw. ermächtigte Ausbildungsstätten) hat im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erfolgen.

b) Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten gemäß § 19b GütbefG ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar.

c) Die in lit. a) geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und



Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des §2d AVRAG(Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz) eine Rückerstattung vereinbart werden.

4. Artikel XVII (ALT) wird Artikel XVIII

5. Der **Artikel V Ziffer 4**, das ist die Entlohnung am 24. und 31. Dezember wurde aus Gründen der Rechtssicherheit neu gefaßt: **„Für jede am 24. Dezember und 31. Dezember nach 12 Uhr geleistete Normalarbeitszeit gebührt ein Zuschlag von 50% des Normalstundenlohnes.“** (ACHTUNG!! diese Regelung gilt erst ab dem Jahr 2010)
6. Der Bereich der **Abfalltransporte** wurde in der Lohn- und Zulagenordnung neu geregelt.

Neu: „lit. d) Beim Einsammeln von Abfällen gem. §2 Abfallwirtschaftsgesetz i.d.F. BGBl. I 102/2002, gebührt pro Arbeitnehmer und Einsatztag eine Zulage von € 12,50

Die Zulage gebührt ausschließlich jenen Arbeitnehmern, die Abfälle händisch einsammeln und/oder Beladungen/Entladungen händisch durchführen und dabei einer besonderen körperlichen Anstrengung und Erschwernis unterliegen. Eine besondere körperliche Anstrengung und Erschwernis wird durch die Verwendung von einfachen, mechanischen Be- und /oder Entladehilfsmitteln, wie Hubwagen oder Transportrodel nicht ausgeschlossen. Bei Be-und/oder Entladungen unter Verwendung von elektrischen/motorischen Hilfsmitteln besteht mangels besonderer körperlicher Anstrengung und Erschwernis kein Anspruch auf die Zulage.“

Klammer Ausdruck in lit a) Absatz 3 „ausgenommen Müllentsorgung“ entfällt.

**lit d wird zu lit e
lit e wird zu lit f**

7. Die **Definition der Erschwernis bei Möbeltransporten** wurde sprachlich verbessert und beinhaltet Klarstellungen.

„Die Zulage gebührt ausschließlich jenen Arbeitnehmern, die die Be- und/oder Entladungen händisch durchführen und dabei einer besonderen körperlichen Anstrengung und Erschwernis unterliegen. Eine besondere körperliche Anstrengung und Erschwernis wird durch die Verwendung von einfachen, mechanischen Be- und /oder Entladehilfsmitteln, wie Hubwagen oder Transportrodel, nicht ausgeschlossen. Bei Be-und/oder Entladungen unter Verwendung von elektrischen/motorischen Hilfsmitteln besteht mangels besonderer körperlicher Anstrengung und Erschwernis kein Anspruch auf die Zulage.“

8. Die im Jahr 2009 vereinbarte neue Lohnkategorie für Tankwagenlenker wurde letztmalig auf die KV-Verhandlungen für 2011 verschoben

Hilfsarbeiter, Garagenarbeiter, Traktorfahrer, Mitfahrer und Kraftfahrer für LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht	Normal-Stundenlohn 2010	Normal-Wochenlohn 2010	Normal-Monatslohn 2010
Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	7,21	288,40	1247,33
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	7,39	295,60	1278,47
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	7,58	303,20	1311,34
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	7,75	310,00	1340,75
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	7,95	318,00	1375,35

Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit bis zu 3 Achsen	Normal-Stundenlohn 2010	Normal-Wochenlohn 2010	Normal-Monatslohn 2010
Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	7,39	295,60	1278,47
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	7,58	303,20	1311,34
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	7,75	310,00	1340,75
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	7,98	319,20	1380,54
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	8,18	327,20	1415,14

Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 3 Achsen	Normal-Stundenlohn 2010	Normal-Wochenlohn 2010	Normal-Monatslohn 2010
Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	7,48	299,20	1294,04
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	7,66	306,40	1325,18
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	7,87	314,80	1361,51
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	8,09	323,60	1399,57
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	8,26	330,40	1428,98

Kraftfahrer für Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Partieführer und Platzmeister	Normal-Stundenlohn 2010	Normal-Wochenlohn 2010	Normal-Monatslohn 2010
Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	7,58	303,20	1311,34
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	7,75	310,00	1340,75
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	7,98	319,20	1380,54
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	8,18	327,20	1415,14
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	8,35	334,00	1444,55

Kraftfahrer mit Lenkerausbildung aufgrund der §§ 2, 11 und 14 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ...	Normal-Stundenlohn 2010	Normal-Wochenlohn 2010	Normal-Monatslohn 2010
Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	7,75	310,00	1340,75
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	7,98	319,20	1380,54
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	8,18	327,20	1415,14
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	8,35	334,00	1444,55
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	8,54	341,60	1477,42

Berufskraftfahrer mit Lehrabschlussprüfung	Normal-Stundenlohn 2010	Normal-Wochenlohn 2010	Normal-Monatslohn 2010
Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit bis zu 3 Achsen			
Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	7,58	303,20	1311,34
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	7,75	310,00	1340,75
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	7,98	319,20	1380,54
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	8,18	327,20	1415,14
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	8,35	334,00	1444,55
Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 3 Achsen			
Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	7,79	311,60	1347,67
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	7,95	318,00	1375,35
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	8,18	327,20	1415,14
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	8,37	334,80	1448,01
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	8,54	341,60	1477,42
Kraftfahrer für Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge			
Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	7,98	319,20	1380,54
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	8,18	327,20	1415,14
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	8,35	334,00	1444,55
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	8,56	342,40	1480,88
Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	8,75	350,00	1513,75

Lehrlingsentschädigung	2010
Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt	
im 1. Lehrjahr	532,19
im 2. Lehrjahr	754,85
im 3. Lehrjahr	999,21
im 4. Lehrjahr (Doppellehre)	1140,41

D. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage	2009	Erhöhung	2010
a) Für das Zutragen und Verladen oder Abtragen und Entladen folgender Gegenstände gebührt pro Stück und Arbeitspartie folgende Zulage:			
Klaviere oder Kassen	14,49	0,14	14,63
Andere Schwergüter von 250 bis 500 kg	12,18	0,12	12,30
Schwergüter ab 500kg, Zulage nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens	17,29	0,17	17,46
Für die Durchführung von Autotransporten gebührt beim Einsatz eines Spezialfahrzeuges eine Erschwerniszulage pro Einsatztag (ausgenommen Abschlepp- und Pannendienste)	4,52	0,05	4,57
b) Bei Übersiedlungen gebührt für das Be- und Entladen von Wagen (einmal zur Hand) oder im Lokalverkehr und im Nahverkehr bis 150 km (zweimal zur Hand) pro Arbeitspartie und Wagenmeter ein Metergeld von	7,88	0,08	7,96
Bei Übersiedlungen im Fernverkehr über 150 km (zweimal zur Hand) gebührt pro Arbeitspartie und Wagenmeter ein Metergeld von	13,80	0,14	13,94
c) Beim Transport von Möbel (das sind Einrichtungsgegenstände oder Haushaltgeräte) gebührt grundsätzlich pro Arbeitnehmer, der mit dem Möbeltransport befasst ist, pro Einsatztag eine Zulage	4,52	0,05	4,57
d) Beim Einsammeln von Abfällen gem. § 2 Abfallwirtschaftsgesetz i. d. F. BGBl. I 102/2002, gebührt pro Arbeitnehmer und Einsatztag eine Zulage von	NEU 2010		12,50

e) Für das bloße Umtragen (Umstellen) von Klavieren oder Kassen innerhalb betriebsfremder Räumlichkeiten gebührt pro Stück und Arbeitspartie:			
Im gleichen Stockwerk	7,88	0,08	7,96
In verschiedenen Stockwerken	7,88	0,08	7,96
Zuschlag pro Stockwerk			
mindestens	4,52	0,05	4,57
höchstens	11,37	0,11	11,48

Wien, am 9.12.2009, rcb